

19.12.2006

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1092  
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne  
Drucksache 14/1086

### **Setzt die Landesregierung die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen nach §110 GGO konsequent um?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1092 vom 9. November 2006:

In der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) ist die Umsetzung des Leitprinzips Gender Mainstreaming fest verankert. Im § 110 Abs. 1, Satz 1 heißt es dazu: "Gesetz- und Verordnungsentwürfe sind vom federführenden Ressort zum frühest möglichen Zeitpunkt unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming sowie unter dem Gesichtspunkt der Kostenrelevanz unter Anwendung der Prüffragen der Anlage 4 II zu prüfen."

In Teil II der Anlage 4 zu §§ 109 und 110 GGO wird die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung nach Gender Mainstreaming anhand ausgeführter Beispiele näher erläutert. Laut dessen können Frauen und Männer ggf. unterschiedlich betroffen sein in Bezug auf Beteiligung (z.B. Gremien, Entscheidungspositionen), Ressourcen (Geld, Zugang zu Bildung, Information, sozialer Sicherung), Chancen (z. B. Zugang zu Erwerbsarbeit), Normen und Werte (z. B. geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Auswirkungen von Geschlechterstereotypen auf das Berufswahlverhalten).

Liegt die Einschätzung vor, dass Frauen und Männer von einer Gesetzes- und Verordnunginitiative unterschiedlich betroffen sind, sollen die voraussichtlich unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Regelungen auf den jeweils betroffenen Personenkreis in Art und Weise der Betroffenheit anhand geschlechtsdifferenzierter Daten ermittelt werden. Ggf. können diese Auswirkungen auch geschätzt und die Schätzung erläutert werden.

Auch der Begriff "Personenkreise" wird beispielhaft näher erläutert und somit deutlich gemacht, dass Regelungen auf Frauen bzw. Männer in unterschiedlichen Lebenslagen unterschiedliche Auswirkungen haben können.

Datum des Originals: 18.12.2006/Ausgegeben: 22.12.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die wenigsten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung NRW aus der jüngsten Vergangenheit lassen eine Umsetzung dieser in der GGO verankerten geschlechtsspezifischen Folgenabschätzung auf den ersten Blick erkennen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund wird zwar in allen Gesetzesentwürfen der Landesregierung die nach § 109 GGO geforderte Kostenabschätzung im Ergebnis dargestellt, aber auf eine Darstellung der geschlechtsspezifischen Folgenabschätzung verzichtet?
2. Beabsichtigt die Landesregierung zukünftig auch die Ergebnisse der geschlechtsspezifischen Folgenabschätzungen in Gesetzesentwürfen auszuweisen?
3. Wie stellen die einzelnen Ministerien eine konsequente Durchführung geschlechterdifferenzierter Folgenabschätzungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sicher?
4. Zu welchen Ergebnissen einer geschlechtsspezifischen Folgenabschätzung kamen die zuständigen Ressorts beispielsweise bei folgenden Gesetzesentwürfen:
  - Gesetzesentwurf zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)
  - Gesetzesentwurf zum Hochschulfreiheitsgesetz
  - Gesetzesentwurf zur Straffung der Behördenstruktur in NRWIch bitten um eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der erwähnten Erläuterungen der Anlage 4 zu § 110 GGO.

**Antwort des Innenministers** vom 18. Dezember 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, der Justizministerin, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Minister für Bauen und Verkehr, dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

### **Vorbemerkung**

Gemäß § 110 GGO (Normprüfungsverfahren) sind Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom federführenden Ressort zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit, nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming sowie unter dem Gesichtspunkt der Kostenrelevanz unter Anwendung der Prüffragen der Anlage 4 II zu prüfen. Jedem Normentwurf ist der beantwortete Prüfbogen beizufügen.

### **Zur Frage 1**

Der beantwortete Prüfbogen ist gemäß § 110 Abs. 2 GGO Bestandteil der Unterlagen, die den zu beteiligenden Ressorts im Rahmen der Abstimmung nach § 57 zur Verfügung gestellt werden. Eine Darstellung des Prüfergebnisses im Gesetzentwurf selbst ist in § 110 GGO nicht vorgesehen.

## Zur Frage 2

Die Landesregierung beabsichtigt zur Zeit keine Änderung der gegenwärtigen Praxis.

## Zur Frage 3

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung ist Bestandteil der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung. Diese Regelungen werden von den für den Entwurf von Gesetzen und Verordnungen zuständigen Ressorts beachtet und gemäß § 110 GGO nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming geprüft und anhand des Formulars (Anlage 4 II zu § 109, 110 GGO) dokumentiert. Somit ist die Geschlechterfolgenabschätzung Bestandteil der standardisierten Prozesse bei Verfahren der Gesetz- und Verordnungsgebung.

## Zur Frage 4

### - erster Spiegelstrich - Ladenöffnungsgesetz / LÖG NRW

Bei der Neuregelung der Ladenöffnungszeiten war eine Abwägung der Interessenlagen der Beteiligten (Verkaufspersonal, Unternehmen, Konsumenten und Konsumentinnen) erforderlich. Als Ergebnisse wurden festgehalten:

#### 1. Verkaufspersonal

Geänderte Ladenöffnungszeiten werden Auswirkungen auf die Arbeitszeiten der Beschäftigten haben. Da im Einzelhandel überwiegend Frauen beschäftigt sind, sind diese auch überwiegend von solchen Änderungen betroffen. Eine Verschiebung der Arbeitszeiten in die Abendstunden kann für weibliche Beschäftigte subjektiv eine Verschlechterung (z. B. bei Alleinerziehenden), aber auch eine Chance zur Folge haben, da durch neue Beschäftigungszeiten überhaupt erst der Zugang zur Erwerbstätigkeit möglich wird. Der 7. Familienbericht der Bundesregierung führt hierzu aus: "So ist die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ... eine nicht unwichtige familienförderliche Chance, das Familienleben berufstätiger Väter und Mütter zu entstressen, auch das des Verkaufspersonals, das sich bei starren Öffnungszeiten sowohl als Dienstleister als auch als Kunde zugleich arrangieren muss."

#### 2. Konsumentinnen

Eine im August 2006 veröffentlichte repräsentative Umfrage der Nürnberger Gesellschaft für Konsumforschung, die im Auftrag der Zeitschrift Textilwirtschaft erstellt wurde, belegt die Einstellung der Konsumenten und Konsumentinnen zu einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. 70 % der Befragten sind für eine generelle Aufhebung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten. In fast allen Bevölkerungsgruppen ist die Kritik an den Ladenöffnungszeiten gleich stark ausgeprägt, eine unterschiedliche Bewertung durch Männer und Frauen konnte nicht festgestellt werden.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde daher im Prüfbogen festgehalten: " Die durch das LÖG ermöglichte Erhöhung der Ladenöffnungszeiten, die bereits heute über 80 Stunden betragen, wird Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung der überwiegend weiblichen Beschäftigten mit sich bringen (weitere Zunahme von Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitmodelle), die zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Frauen führen können. Nach dem 7. Familienbericht der Bundesregierung "Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit" birgt die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aber auch eine "familienförderliche Chance, das Familienleben berufstätiger Väter und Mütter zu entstressen, auch das des Verkaufspersonals, das sich bei starren Öffnungszeiten sowohl als Dienstleister als auch als Kunde zugleich arrangieren muss."

**- zweiter Spiegelstrich - Gesetzentwurf zum Hochschulfreiheitsgesetz**

Das Hochschulfreiheitsgesetz wurde einer Gender-Prüfung unterzogen. Durch gesetzliche Vorgaben wird es dem verfassungsmäßigen Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern gerecht (§ 3 Abs. 4). Es berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind (§ Abs. 3 Abs. 5). Darüber hinaus stärkt es die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen dadurch, dass es ihnen die Teilnahme in allen Leitungsgremien ermöglicht.

**- dritter Spiegelstrich - Gesetzentwurf zur Straffung der Behördenstruktur**

Das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW regelt insbesondere die Eingliederung einer Vielzahl von Sonderbehörden in die Bezirksregierungen. Hieraus resultiert eine Fülle von organisatorischen und personalwirtschaftlichen Konsequenzen, die auch geschlechtsspezifische Auswirkungen haben können. Deshalb können generelle Konsequenzen im Sinne des Gender Mainstreaming nur schwer gezogen werden. Vielmehr müssen die Einzelauswirkungen des Gesetzes auch unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden.

Um dies sicherzustellen, waren in den relevanten Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Gesetzes die Gleichstellungsbeauftragten beteiligt. Sie hatten dort Gelegenheit, den speziellen Aspekt des Gender Mainstreaming zur Geltung zu bringen und haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu anderen Dienststellen bzw. die Verwendung im Rahmen des Personaleinsatzmanagements erfolgt auf sozialverträgliche Weise und ist auch in gleichstellungspolitischer Hinsicht sicher gestellt.